



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 25: Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Erziehungswissenschaft (15.10.1979)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg. : Gründungsrektorat der GH Paderborn

uPB II

- 161

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft

Jahrgang 1979

15.10.1979

Nr. 25

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

FACHBEREICH 2

(Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport)

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft. In der Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad Diplom-Pädagoge (abgekürzt: "Dipl.-Päd.") verliehen.

§ 3

Gliederung der Prüfung und des Studiums, Studiendauer

- (1) Prüfungen sind die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel unmittelbar im Anschluß an das 4. Semester, die Diplomprüfung in der Regel unmittelbar im Anschluß an das 8. Semester abgelegt werden.

- (2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Kandidat die allgemeinen fachlichen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Das Studium nach der Diplom-Vorprüfung ist an der erziehungswissenschaftlichen Aufgabenstellung eines der nachstehenden Studienschwerpunkte (Berufsfelder) zu orientieren:
- a) Pädagogik in der Schule
 - b) Erwachsenenbildung und/oder außerschulische Jugendbildung
 - c) Betriebliches Ausbildungswesen
 - d) Medienpädagogik und/oder Bildungsorganisationslehre

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Prüfungsausschuß im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der "Prüfungsausschuß für Diplom-Pädagogen" des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft - Psychologie - Sport) der Gesamthochschule Paderborn. Er ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und der ihm durch diese Prüfungsordnung besonders zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sein und neben 2 weiteren Mitgliedern - darunter die studentischen Vertreter - dem Fachbereich 2 angehören. Die übrigen Mitglieder können Vertreter des Fachbereichs 1 bzw. der Fachbereiche 3, 4, 5, 6, 13 und 17 sein.
- (3) Der Prüfungsausschuß hat darauf zu achten, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und unterbreitet Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter - anwesend ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und/oder Studienleistungen, bei der Bestimmung der Prüfungsaufgaben sowie der Benennung der Prüfer nicht stimmberechtigt. Diese Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

- (5) Der Vorsitzende gibt dem Kandidaten die Namen der Prüfer bekannt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5

Prüfungskommission

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jede Prüfung die Prüfungskommission.
Die Prüfungskommission besteht dabei aus dem Prüfer und einem Beisitzer.
- (2) Als Prüfer kann nur bestellt werden, wer den entsprechenden Prüfungsstoff eigenverantwortlich gelehrt hat; § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten. Über abweichende Regelungen beim Vorliegen zwingender Gründe entscheidet der Prüfungsausschuß.
Den Vorschlägen des Kandidaten über die Bestellung der Prüfer soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Als Prüfer sind in der Regel nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Gesamthochschule Paderborn vorschlagbar.
Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Bestellung zum Prüfer setzt bei Vorschlag des Kandidaten die Zustimmung des Prüfers voraus.

- (3) Bei jeder mündlichen Prüfung muß ein Beisitzer anwesend sein, der das Protokoll führt, in dem die Gegenstände, Ergebnisse und die Notenziffer der Prüfung festgehalten werden. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gem. § 26 Abs. 2 HSchG aufweisen.
- (4) Bei der Diplomprüfung kann ein Kandidat in nicht mehr als zwei Fächern vom gleichen Prüfer geprüft werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 6

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Lebenslauf,
 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,

4. acht Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Seminaren oder Kursen:
drei Bescheinigungen im Fach Erziehungswissenschaft,
zwei Bescheinigungen aus dem Bereich Empirie/Statistik. Der 2. Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung aus dem Bereich Empirie/Statistik kann auch erst bei der Zulassung zur Diplomprüfung vorgelegt werden,
drei Bescheinigungen in den Fächern Psychologie oder Soziologie,
 5. Nachweis über ein sechswöchiges pädagogisches Grundpraktikum,
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.
- (3) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben gewesen sein.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten **Ausnahmefällen** andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Studienabschlüsse an Fachhochschulen in vergleichbaren Fachrichtungen können bis zu zwei Semester auf Antrag des Kandidaten anerkannt werden.

- (6) Über den Umfang der Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der vorgelegten Studien- bzw. Prüfungsunterlagen.
- (7) Staatsprüfungen für ein Lehramt der Primar- oder Sekundarstufe I und II werden in der Regel als Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft anerkannt. In der Lehramtsprüfung nicht erbrachte Leistungen müssen dabei nachgeholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß. Die Vorschrift bezieht sich auch auf Lehramtsprüfungen für ein Lehramt an der Grund- und Hauptschule, an der Realschule und am Gymnasium. Anerkennungen von Studienleistungen über die Diplom-Vorprüfung hinaus sind unzulässig.
- (8) Bei Nachweis einer Lehramtsprüfung sind fehlende Vorprüfungsleistungen bis spätestens 2 Semester vor Ablegen der Diplomprüfung nachzuholen. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Über die Nachholung von Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (9) Erbrachte Prüfungsleistungen zum Vordiplom und Diplom in den Studiengängen Soziologie und Psychologie, die an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt wurden, werden auf die entsprechende Fachprüfung angerechnet.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Falls die Zulassung versagt wird, ist die Entscheidung zu begründen und eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 9

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
 - a) Klausurarbeiten und
 - b) mündlichen Prüfungen.
- (2) Prüfungsfächer sind
 1. Erziehungswissenschaft I
 2. Psychologie oder Soziologie nach Wahl des Kandidaten

In beiden Prüfungsfächern wird die Prüfung schriftlich und mündlich durchgeführt.

- (3) Die gesamten Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Wochen erbracht werden.

§ 10

Klausurarbeiten

- (1) In der Diplom-Vorprüfung ist in jedem Fach (Erziehungswissenschaft I und Psychologie oder Soziologie) zunächst eine Klausurarbeit innerhalb von vier Zeitstunden zu schreiben. Dem Kandidaten werden je drei Themen zur Wahl gestellt.
- (2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein Problem mit den Methoden seines Faches bearbeiten und Wege zu einer möglichen Lösung aufzeigen kann.

§ 11

Durchführung der mündlichen
Diplom-Vorprüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in der Erziehungswissenschaft I in der Regel 45 Minuten und in dem gewählten zweiten Fach in der Regel 30 Minuten.
- (3) Wird die mündliche Prüfung in Gruppen bis zu maximal 3 Kandidaten abgelegt, erhöht sich die Prüfungsdauer entsprechend.

- (4) Bei den mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zugelassen, sofern sich kein Kandidat gegen die Zulassung von Zuhörern ausgesprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.
- (5) Nach Abschluß der Prüfung ist den Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Arbeiten und die Gutachten zu gewähren.

§ 12

Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischennoten dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 gesenkt oder erhöht werden.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Fachnote mindestens ausreichend (4,0) ergibt.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt
Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines sonstigen erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann die Teilwiederholungsprüfung frühestens nach vier Monaten stattfinden und muß spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein, gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung an.
Hierüber erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.

Eine Wiederholung nach Fristablauf ist nur zulässig, wenn der Kandidat die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

- (2) Ist die Prüfung in beiden Fächern nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 13 (3) ganz oder teilweise als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und an welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfung zu wiederholen ist.
- (3) Für die Wiederholungsprüfung gelten § 4 (3), § 5 der Prüfungsordnung entsprechend.
- (4) Eine zweite Wiederholungsprüfung desselben Prüfungsfaches im selben Prüfungsabschnitt oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß abschließend.

§ 15

Zeugnis über die Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber

Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Lebenslauf,
 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

3. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung
 4. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
 5. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren in jedem Prüfungsfach gemäß § 17,
 6. Nachweis über die Ableistung eines sechswöchigen Praktikums, das dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet ist.
- (3) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten die §§ 6 und 8 entsprechend.
- (4) Der Kandidat muß mindestens im letzten Semester vor der Diplomprüfung an der Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben gewesen sein.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

- a) der Diplomarbeit
- b) einer Klausurarbeit
- c) den mündlichen Prüfungen

Die schriftlichen Arbeiten sind vor den mündlichen Prüfungen anzufertigen. Abweichungen hiervon sind nicht zulässig.

Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Erziehungswissenschaft I,
2. im Rahmen der Erziehungswissenschaft II einer der folgenden vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkte, soweit diese an der Gesamthochschule Paderborn vertreten sind:
 - a) Pädagogik in der Schule
 - b) Erwachsenenbildung und/oder außerschulische Jugendbildung
 - c) Betriebliches Ausbildungswesen
 - d) Medienpädagogik und/oder Bildungsorganisationslehre
3. ein dem Studienschwerpunkt zugeordnetes Wahlpflichtfach:
 - zu a) Pädagogik in der Schule
 - Didaktik eines Unterrichtsfaches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt, oder
 - Schülerbeurteilung, Bildungsberatung oder
 - Schulverwaltung, Schulrecht und Bildungsplanung oder
 - Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder
 - Medienpädagogik.

zu b) Erwachsenenbildung und/oder außerschulische
Jugendbildung

- Didaktik eines für die Erwachsenenbildung bzw. außerschulische Jugendbildung bedeutsamen Faches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt, oder
- Politikwissenschaft oder
- Theologie oder
- Philosophie.

zu c) Betriebliches Ausbildungswesen

- Didaktik eines für die Berufspädagogik bedeutsamen Faches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt, oder
- Volkswirtschaft (Wirtschaftssysteme, Wirtschaftsgeschichte) oder
- Betriebswirtschaft (Organisationslehre, betriebliches Personalwesen).

zu d) Medienpädagogik und/oder Bildungsorganisationslehre

- Didaktik eines für die Medienpädagogik bzw. Bildungsorganisationslehre bedeutsamen Faches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt, oder
- Pädagogik in der Schule oder
- Erwachsenenbildung oder
- Betriebliches Ausbildungswesen.

In Ausnahmefällen sind auch andere Wahlpflichtfächer wählbar. Darüber entscheidet im Einzelfall auf besonderen Antrag der Prüfungsausschuß.

Für das unter a) genannte erste Wahlpflichtfach ist "Pädagogik" als Unterrichtsfach ausgeschlossen.

4. von den Fächern Psychologie oder Soziologie das nicht für die Vorprüfung (§ 9 (2)) gewählte Fach.

Hinsichtlich der Prüfungszeiten gilt § 11 entsprechend. Die Prüfungszeit für die Erziehungswissenschaft I beträgt in der Regel 45 Minuten. Alle anderen Prüfungen in der Regel 30 Minuten.

§ 18

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem von erziehungswissenschaftlicher Relevanz selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von 7 Fachsemestern, davon das letzte an der Gesamthochschule Paderborn, absolviert hat.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist aus den Fächern "Erziehungswissenschaft I" oder "Erziehungswissenschaft II" zu wählen. Auf Antrag kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses das Thema der Diplomarbeit auch aus einem

didaktischen Bereich gemäß § 17 Abs. 3 a) gestellt werden.

Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer (die entsprechende Fachrichtungen vertreten) der Gesamthochschule Paderborn ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens 8 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in doppelter Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) Sie ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit mit "sehr gut" oder mit "nicht ausreichend" beurteilt, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Der Zweitgutachter wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 entscheidet die Prüfungskommission bei nicht übereinstimmender Beurteilung abschließend über die endgültige Bewertung.

§ 20

Klausurarbeit

§10 gilt entsprechend. Die Klausurarbeit ist in dem für die mündliche Prüfung gewählten vierten Fach (vgl. § 17 Abs. 2 Ziff. 4) anzufertigen.

§ 21

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 17 entsprechend.

§ 22

Bewertung der Leistungen
in der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als mit dieser Note bewertet gilt. Die Note der Diplomarbeit wird bei Bildung der Gesamtnote doppelt gewertet.
- (2) Bei einer Gesamtnote von 1,0 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) § 14 ist entsprechend anzuwenden.

- (2) Wird die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" oder gilt sie als mit dieser Note bewertet, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen.

§§ 18 und 19 gelten entsprechend.

Die zweite Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 24

Zeugnis und Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Wurden Prüfungsleistungen aus einem anderen Studium anerkannt (§ 7 (9)), ist dies im Zeugnis zu vermerken.

- (3) Über eine nicht bestandene Diplomprüfung ist dem Kandidaten umgehend ein Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

- (4) Hinsichtlich der Einsicht in Prüfungsunterlagen gilt § 11 (5) entsprechend.

§ 25

Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Akademischen Grades Diplom-Pädagoge beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sport) unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß

nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 27

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 28

Übergangsbestimmungen

- (1) Die gemäß § 4 der bisher geltenden Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft bestellten Mitglieder des Prüfungsamtes bleiben weiterhin im Amt. Dies gilt nicht für den Rektor der Gesamthochschule Paderborn, der in seiner Eigenschaft als Vorsitzender durch den bisherigen "Geschäftsführenden Vorsitzenden" abgelöst wird.
Der Prüfungsausschuß ergänzt sich um zwei studentische Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung. Im übrigen ändert sich die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder (§ 4 (1)).
- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben. Studenten, die die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, entscheiden sich bei der Meldung zur Prüfung, nach welcher Ordnung die Diplomprüfung abgelegt werden soll.

§ 29

Schlußbestimmungen

Diese Diplom-Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Die Diplom-Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe tritt damit gleichzeitig für die Gesamthochschule Paderborn mit Ausnahme der Übergangsregelung des § 28 (2) außer Kraft.